

105 K 005/22



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 22.07.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74

der im Grundbuch von Duisburg Blatt 13286 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

3.838/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Flur 42, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Landfermannstr. 20, 24, 26, 30, 32, 34, Averdunkstr. 7, Averdunkplatz 14, Königstr. 63, 65, 10676 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen gelegen im 3. Untergeschoss (Plan Nr. 1), 2. Untergeschoss (Plan Nr. 2), 1. Untergeschoss (Plan Nr. 3), Erdgeschoss (Plan Nr. 4), 1. Obergeschoss (Plan Nr. 5), Zwischengeschoss (Plan Nr. 6), 2. Obergeschoss (Plan Nr. 7), Nr. II des Aufteilungsplans, (blau umrandet). Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart.

versteigert werden.

Es handelt sich um Teileigentum, überwiegend bestehend aus Einzelhandelsflächen und Tiefgarage in einem mittelgroßen Wohn- und Geschäftskomplex, der Einzelhandels- und Büroflächen, eine Tiefgarage, ein Hotel

und Wohnungen umfasst in 47051 Duisburg (Innenstadt). Baujahr: 1982. 474 Tiefgaragenstellplätze. Gesamtmietfläche: 9.930,78 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2.270.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 21.07.2023